

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 189

12. Juli 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

74/329/EWG:

- * Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen 1

Kommission

74/330/EWG:

- * Entscheidung der Kommission vom 12. Juni 1974 über die Lieferung von Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche 8

74/331/EWG:

- * Richtlinie der Kommission vom 12. Juni 1974 zur Anpassung der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Volumengaszähler an den technischen Fortschritt 9

74/332/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 12. Juni 1974 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die fünfundvierzigste Einzelausschreibung in Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 11

74/333/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1974 über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 813/74 12

74/334/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1974 über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 888/74 13

74/335/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1974, die zum 13. Juni 1974 im Rahmen der Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Rundkornreis nach der Verordnung (EWG) Nr. 1227/74 hinterlegten Angebote nicht zu berücksichtigen 14

74/336/EWG:

- * Entscheidung der Kommission vom 14. Juni 1974 zur autonomen Erhöhung der Einfuhren in die Gemeinschaft von Juteerzeugnissen, die Gegenstand des Abkommens zwischen der EWG und Indien über den Handel mit Juteprodukten sind 15

74/337/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Lieferung von butteroil im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1366/74 16

74/338/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung von butteroil im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1296/74 17

74/339/EWG:

- * Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1974, der FAO Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche zur Verfügung zu stellen 18

74/340/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1974 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die sechsendvierzigste Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 19

74/341/EWG:

- * Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1974 zur Änderung der Entscheidungen der Kommission vom 8. Dezember 1972 und 22. Dezember 1972 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten zum Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen in Form von Butterreinfett 20

74/342/EWG:

- * Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 1974 zur Änderung der Entscheidung der Kommission 74/133/EWG vom 14. Februar 1974 über die Anwendung von Schutzmaßnahmen für bestimmte unter Kapitel 73 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende Stahlerzeugnisse durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gemäß Artikel 135 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge 21

74/343/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 1974 über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 813/74 23

74/344/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 1974 über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 888/74 24

74/345/EGKS:

- * Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 1974 zur Änderung der Entscheidung der Kommission 74/134/EGKS vom 18. Februar 1974 über die Anwendung von Artikel 37 des EGKS-Vertrags auf das Vereinigte Königreich 25

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Juni 1974

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(74/329/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 und Artikel 227 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel behindern den freien Verkehr mit Lebensmitteln und können eine ungleiche Wettbewerbslage schaffen; sie wirken sich deshalb unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Die Angleichung dieser Rechtsvorschriften ist im Hinblick auf den freien Verkehr mit Lebensmitteln notwendig.

Jede gesetzliche Regelung über Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in

Lebensmitteln verwendet werden dürfen, muß in erster Linie die Erfordernisse berücksichtigen, die sich für den Schutz der Volksgesundheit ergeben, danach die Erfordernisse im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher vor Fälschungen sowie, soweit der Gesundheitsschutz dies zuläßt, die wirtschaftlichen und technologischen Erfordernisse.

Eine solche Angleichung setzt in einem ersten Stadium die Aufstellung einer einheitlichen Liste der Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel voraus, die von den Mitgliedstaaten für die Behandlung von Lebensmitteln ausschließlich zugelassen werden dürfen, und ferner die Festlegung allgemeiner Reinheitskriterien, denen diese Stoffe entsprechen müssen.

Insbesondere hinsichtlich der Stoffe E 408, E 450 c), E 460, E 475, E 480, E 481 und E 482 kann der Fortgang der Untersuchungen zu neuen Ergebnissen führen, wodurch eine Überprüfung dieser Stoffe innerhalb einer bestimmten Frist erforderlich werden könnte.

In einem zweiten Stadium wird der Rat über die Verwendungsbedingungen für jeden einzelnen der Stoffe zu entscheiden haben.

Zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technologischen Erfordernisse in einigen Mitgliedstaaten erscheint es zweckmäßig, einen Zeitraum vorzusehen, in dem diese Mitgliedstaaten die Verwendung bestimmter Stoffe in Lebensmitteln zulassen können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 139 vom 28. 10. 1969, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 144 vom 8. 11. 1969, S. 8.

Es ist angezeigt, für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission Befugnisse zur Durchführung von Regeln im Lebensmittelbereich überträgt, ein Verfahren zur Einführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des durch den Beschluß 69/414/EWG des Rates vom 13. November 1969 ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses vorzusehen.

Diese Richtlinie greift nicht der etwaigen Verwendung der von ihr erfaßten Stoffe zu anderen als den in Artikel 1 genannten Zwecken vor, insbesondere als Füllstoffe, die in bestimmten kalorienarmen Lebensmitteln in hoher Dosierung verwendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- Emulgatoren und Stabilisatoren solche Stoffe, die es nach Zusatz zu einem Lebensmittel ermöglichen, die einheitliche Dispersion zweier oder mehrerer nicht mischbarer Phasen herzustellen oder aufrechtzuerhalten;
- Verdickungsmittel solche Stoffe, die nach Zusatz zu einem Lebensmittel dessen Viskosität erhöhen;
- Geliermittel solche Stoffe, die nach Zusatz zu einem Lebensmittel diesem die Beschaffenheit eines Gels verleihen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten lassen für die Behandlung von Lebensmitteln mit Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermitteln nur die Verwendung der in Anhang I aufgeführten Stoffe zu, und zwar gegebenenfalls nur zu den dort genannten Bedingungen.

(2) Hinsichtlich der in Anhang I unter den Nummern E 408, E 450 c), E 460, E 475, E 480, E 481 und E 482 genannten Stoffe kann der Rat jedoch gemäß dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages vor Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie nach Prüfung der Kommission ihre Streichung in Anhang I oder eine sonstige Änderung ihrer rechtlichen Lage beschließen.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von fünf

Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Verwendung von in Anhang II aufgeführten Stoffen in Lebensmitteln zulassen.

(2) Macht ein Mitgliedstaat von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit in anderer Weise als durch Beibehaltung der zur Zeit der Bekanntgabe der Richtlinie bestehenden Rechtsvorschriften Gebrauch, so unterrichtet er unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen und legt die Unterlagen vor, die diese Maßnahmen seiner Ansicht nach rechtfertigen.

(3) Der Rat kann vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums gemäß dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages in Absatz 1 genannte Stoffe in Anhang I übernehmen.

In dem in Absatz 2 genannten Fall kann der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages auch jede andere geeignete Maßnahme erlassen.

Artikel 4

Der Rat bestimmt so bald wie möglich gemäß dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages die Lebensmittel, denen die in Anhang I aufgeführten Stoffe zugesetzt werden dürfen, sowie die Bedingungen, unter denen dies zu geschehen hat.

Artikel 5

(1) Stellt die Verwendung eines der in Anhang I aufgeführten Stoffe in Lebensmitteln oder dessen Gehalt an einem oder mehreren der in Artikel 6 genannten Bestandteile eine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar, so kann ein Mitgliedstaat für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr die Genehmigung für die Verwendung dieses Stoffes aussetzen oder den zulässigen Höchstgehalt an einem oder mehreren der betreffenden Bestandteile verringern. Er setzt die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis; die Kommission konsultiert die Mitgliedstaaten.

(2) Der Rat beschließt unverzüglich einstimmig auf Vorschlag der Kommission, ob die Liste in Anhang I zu ändern ist, und erläßt durch Richtlinie gegebenenfalls die notwendigen Änderungen. Erforderlichenfalls kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission auch den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum um höchstens ein Jahr verlängern.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in Anhang I aufgeführten, zur Verwendung in Lebensmitteln bestimmten Stoffe

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

a) folgenden allgemeinen Reinheitskriterien entsprechen:

- keinen in toxikologischer Hinsicht gefährlichen Gehalt an Elementen, insbesondere Schwermetallen, aufweisen;
- nicht mehr als 3 mg/kg Arsen und nicht mehr als 10 mg/kg Blei enthalten;
- vorbehaltlich von Abweichungen, die sich aus der Festlegung der unter Buchstabe b) genannten spezifischen Reinheitskriterien ergeben, nicht mehr als zusammen 50 mg/kg Kupfer und Zink enthalten, wobei der Zinkgehalt nicht mehr als 25 mg/kg betragen darf; die für Kupfer festgesetzte Grenze gilt jedoch nicht bei Pektinen;

b) den gemäß Artikel 7 Absatz 1 festgelegten spezifischen Reinheitskriterien entsprechen; diese Kriterien umfassen auch den Höchstgehalt an Kupfer, den Pektine aufweisen dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, daß die in Anhang I unter den Nummern E 471, E 472 Buchstabe b), E 473, E 474, E 475 und E 477 genannten Stoffe außerdem nicht mehr als 6 % der in Anhang I unter Nummer E 470 genannten Stoffe, berechnet als Natriumoleat, enthalten.

Artikel 7

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission in einer Richtlinie einstimmig die spezifischen Reinheitskriterien für die in Anhang I aufgeführten Stoffe fest.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 10 werden festgelegt:

- die Analysemethoden, die für die Nachprüfung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten allgemeinen und spezifischen Reinheitskriterien sowie des in Artikel 6 Absatz 2 festgelegten Gehalts erforderlich sind;
- die Art und Weise der Probenahme sowie die Analysemethoden zum Nachweis und zur Bestimmung von Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermitteln in und auf Lebensmitteln.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in Anhang I aufgeführten Stoffe, die zur Verwendung in Lebensmitteln zu den in Artikel 1 genannten Zwecken bestimmt sind, nur in Verpackungen oder Behältnissen in den Handel gebracht werden, auf denen folgendes vermerkt ist:

a) Name und Anschrift des Herstellers oder eines verantwortlichen Verkäufers im Sinne der Rechts-

vorschriften des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist; Personen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern einführen, werden dem Hersteller gleichgestellt;

b) die in Anhang I angegebene Nummer und Bezeichnung der Stoffe;

c) die Angabe „für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)“;

d) bei Mischungen der in Anhang I aufgeführten Stoffe untereinander oder mit anderen Zusatzstoffen, diese gegebenenfalls in Verbindung mit Stoffen, in denen sie aufgelöst oder verdünnt werden dürfen,

— die Bezeichnung der einzelnen Bestandteile oder gegebenenfalls ihre Nummer gemäß den Angaben in Anhang I,

— bei Mischungen mit anderen Zusatzstoffen deren Mischungsverhältnis, wenn diese Verpflichtung in den Bestimmungen über diese Gruppen von Zusatzstoffen vorgesehen ist.

(2) Im Falle der in Absatz 1 Buchstabe d) genannten Mischungen können die Mitgliedstaaten ferner die Angabe des Vmhundertsatzes derjenigen in Anhang I aufgeführten Stoffe vorschreiben, für die ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine mengenmäßige Begrenzung in Lebensmitteln vorsehen, sofern nicht dieselbe Grenze sowohl für jeden einzelnen Bestandteil der Mischung als auch für ihre Gesamtheit gilt.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den nach Unterabsatz 1 getroffenen Maßnahmen.

(3) Bei Erlass der in Artikel 4 vorgesehenen Vorschriften legt der Rat auch die Regeln fest, die später in der Gemeinschaft für die Kennzeichnung der in Absatz 1 Buchstabe d) genannten Mischungen anzuwenden sind.

(4) Befinden sich die in Absatz 1 genannten Angaben auf den Verpackungen oder Behältnissen und sind die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Angaben in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft abgefaßt, so können die Mitgliedstaaten das Verbringen der in Anhang I aufgeführten Stoffe in ihr Hoheitsgebiet und in den Handel nicht mit der Begründung untersagen, daß sie die Kennzeichnung als unzureichend betrachten. Jedoch kann jeder Bestimmungsmitgliedstaat vorschreiben, daß die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben b) und c) in seiner Amtssprache oder in seinen Amtssprachen zu machen sind.

Artikel 9

Artikel 2 gilt nicht für

a) Lebensmittel, die emulgierende, stabilisierende, verdickende oder gelierende Eigenschaften besitzen, wie zum Beispiel Eier, Mehl und Stärke;

- b) Emulgatoren, die in Trennmitteln verwendet werden;
- c) Säuren, Basen und Salze, die — nach Zusatz zu einem Lebensmittel während dessen Herstellung — den pH-Wert des Lebensmittels ändern oder stabilisieren;
- d) Blutplasma, modifizierte Stärke, Speisegelatine sowie aufgeschlossenes Speiseeiweiß und dessen Salze.

Artikel 10

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Lebensmittelausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 11

Artikel 10 gilt für 18 Monate von dem Zeitpunkt an, zu dem der Ausschuß erstmals auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 befaßt wird.

Artikel 12

(1) Diese Richtlinie gilt auch für zur Verwendung in Lebensmitteln bestimmte Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel sowie Lebensmittel, die in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel sowie Lebensmittel, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechtsvorschriften entsprechend den vorstehenden Bestimmungen binnen eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Richtlinie und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Die geänderten Rechtsvorschriften werden spätestens zwei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie angewendet.

Artikel 14

Diese Richtlinie gilt auch für die französischen überseeischen Departements.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

ANHANG I

Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

EWG-Numerierung	Bezeichnung	Verwendungsbedingungen
E 322	Lezithine	
E 339	Natriumorthophosphate (Natriumsalze der Orthophosphorsäure)	
E 340	Kaliumorthophosphate (Kaliumsalze der Orthophosphorsäure)	
E 341	Calciumorthophosphate (Calciumsalze der Orthophosphorsäure)	
E 400	Alginsäure	
E 401	Natriumalginat	
E 402	Kaliumalginat	
E 403	Ammoniumalginat	
E 404	Calciumalginat	
E 405	1,2-Propylenglykol-Alginat	
E 406	Agar-Agar	
E 407	Carrageen, Carragenine, Carragenate	
E 408	Furcelleran, Furcellaran	
E 410	Johannisbrotkernmehl	
E 411	Tamarindenkernmehl	
E 412	Guarkernmehl, Guar-Gummi	
E 413	Traganth	
E 414	Gummi arabicum	
E 420	Sorbit	
E 421	Mannit	
E 422	Glyzerin	
E 440	Pektine	
E 450	Natrium- und Kaliumpolyphosphate a) Diphosphate b) Triphosphate c) lineare Polyphosphate (mit höchstens 8 % zyklischen Verbindungen)	
E 460	Mikrokristalline Zellulose	
E 461	Methylzellulose	
E 462	Äthylzellulose	
E 463	Hydroxypropylzellulose	
E 464	Hydroxypropylmethylzellulose	
E 465	Methyläthylzellulose	
E 466	Carboxymethylzellulose (Natriumsalz des Zellulose-carboxymethyläthers)	

EWG-Numerierung	Bezeichnung	Verwendungsbedingungen
E 470	Natrium-, Kalium- oder Calciumsalze der Speisefettsäuren, allein oder gemischt, die entweder aus Speisefetten oder aus destillierten Speisefettsäuren gewonnen wurden	Ausschließlich zur Herstellung von Zwieback „niederländischer Art“ bis zum Höchstsatz von 1,5 v.H., berechnet unter Zugrundelegung des verwendeten Mehls
E 471	Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren	Diese Stoffe dürfen in Brot nur verwendet werden, wenn diese Verwendung auf Grund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zugelassen ist
E 472	Ester	
	a) der Essigsäure	
	b) der Milchsäure	
	c) der Zitronensäure	
	d) der Weinsäure	
	e) der Monoazethyl- und Diazethyl-Weinsäure	
	der Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren	
E 473	Zuckerester: Ester von Saccharose und Speisefettsäuren	
E 474	Zuckerglyzeride: Mischung aus Saccharoseestern und Mono- und Diglyzeriden von Speisefettsäuren	
E 475	Polyglyzeridester der unpolymersierten Speisefettsäuren	Diese Stoffe dürfen in Brot nur verwendet werden, wenn diese Verwendung auf Grund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zugelassen ist
E 477	Monoester von 1,2-Propylenglykol und von Speisefettsäuren, allein oder mit Diestern gemischt	
E 480	Stearoyl-2-lactylsäure	
E 481	Natriumstearoyllactyl-2-lactat	
E 482	Calciumstearoyllactyl-2-lactat	
E 483	Stearoyltartrat	

ANHANG II

Bezeichnung

Karaya-Gummi
Teilpolyglyzerolester von polykondensierten Rizinusfettsäuren
Sorbitan-Monopalmitat
Sorbitan-Monostearat
Sorbitan-Tristearat
Polyoxyäthylen(20)-Sorbitan-Monolaurat
Polyoxyäthylen(20)-Sorbitan-Monopalmitat
Polyoxyäthylen(20)-Sorbitan-Monostearat
Polyoxyäthylen(20)-Sorbitan-Tristearat
Polyoxyäthylen(20)-Sorbitan-Monooleat
Polyoxyäthylen(8)-Stearat
Polyoxyäthylen(40)-Stearat
Glyzeridester von aus Sojaöl gewonnenen und durch Erhitzen oxydierten Fettsäuren
Ghatti-Gummi
Xanthan-Gummi
Quillaia
Mischester von Milchsäure und Speisefettsäuren mit Glycerin und 1,2-Propylenglykol
Sorbitan-Monolaurat
Sorbitan-Monooleat
Natrium-Dioctyl-Sulfosuccinat
Ammoniumphosphatide (Emulgator YN)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1974

über die Lieferung von Impfstoffen gegen die Maul- und Klauenseuche

(74/330/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 bezüglich einer Aktion zum Schutz des Viehbestands der Gemeinschaft gegen bestimmte Maul- und Klauenseucheviren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1973 zur Bestimmung der der Gemeinschaft im Rahmen der Bekämpfung der exotischen Maul- und Klauenseuche zu liefernden Impfstofftypen ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Vertrag vom 8. Oktober 1973 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und dem Institut Mérieux Division IFFA, 254, rue Marcel-Mérieux, Lyon 7^e, Bevollmächtigter der französisch-iranischen Produktionseinheit für die Herstellung von Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche, die dem staatlichen Institut für Seren und Impfstoffe Razi in Hessaarak (Iran) angehört, ist lediglich der Zeitpunkt der ersten Impfstofflieferungen festgelegt worden.

Zum Schutz der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegen die Maul- und Klauenseuche ist die Lieferung weiterer Tranchen Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Lieferungen des IM/IFFA, die auf die in Artikel 3.1 a) und b) des Vertrages vom 8. Oktober 1973 genannten Lieferungen folgen, betreffen:

- 250 000 Dosen des Impfstoffs Asia 1,
- 250 000 Dosen des Impfstoffs A 22.

Diese Impfstoffe müssen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie tatsächlich verfügbar sind, gemäß Artikel 3.1 letzter Absatz des genannten Vertrages den bakteriologischen Kontrollen und denen in bezug auf ihre Unschädlichkeit und Wirksamkeit unterzogen worden sein.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1973, S. 21.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1974

zur Anpassung der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Volumengaszähler an den technischen Fortschritt

(74/331/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren (71/316/EWG) ⁽¹⁾, geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur EWG und zur EAG, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte ⁽²⁾ insbesondere auf die Artikel 17, 18 und 19,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Volumengaszähler (71/318/EWG) ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es soll ermöglicht werden, daß das Prüfzählglied eines Volumengaszählers die photoelektrische Abtastung der Zahl der Umdrehungen des Prüfzählglieds gestattet, und zwar im Hinblick auf die diesbezügliche technische Entwicklung.

Das vom Vereinigten Königreich vorgeschlagene Verfahren für die Ersteichung von Volumengaszählern kann als gleichwertig mit dem Verfahren der Richtlinie des Rates (71/318/EWG) angesehen werden, wenn dieses Verfahren mit einem Durchfluß von etwa 0,3 Q_{min} mit einer Fehlergrenze von 10 % angewandt wird; dies erfordert aber eine Änderung der Richtlinie zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt.

Im übrigen beruhen diese Änderungen auf den in der vorgenannten Akte enthaltenen Zielsetzungen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Sektor der Meßgeräte an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 (71/318/EWG) wird der Wortlaut der Punkte 5.2.4 von Kapitel I B., 4.3, 7.2.6 und 8.1 von Kapitel II sowie die Tabelle des Punktes 2.1 und Punkt 7.1 b) von Kapitel III gemäß dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 12 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hierüber unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 21.

ANHANG

1. Der Text des Anhangs Kapitel I Teil B Punkt 5.2.4 erhält folgende Fassung:

„Die Zeigerspitze oder die feststehenden Marken müssen so fein sein, daß eine sichere und leichte Ablesung möglich ist.

Das Prüfzählglied darf eine deutlich erkennbare Marke von ausreichender Größe aufweisen, um die photoelektrische Abtastung zu ermöglichen. Die Marke darf die Skaleneinteilung nicht überdecken; sie kann gegebenenfalls die Stelle der Zahl 0 einnehmen. Die Marke darf die Ablesegenauigkeit nicht beeinträchtigen.“

2. Nach der Tabelle des Anhangs unter Kapitel II Absatz 4.3 wird folgende Ergänzung vorgenommen:

„Die zu messenden Luftvolumen können durch benachbarte Werte ersetzt werden, die ganzzahligen Umdrehungen des Prüfzählglieds entsprechen.“

3. Der Text des Anhangs Kapitel II Punkt 7.2.6 erhält folgende Fassung:

„7.2.6. Nach beendetem Dauerversuch müssen die Zähler (mit Ausnahme von höchstens einem, wenn die Prüfung an 3 oder mehr Zählern vorgenommen worden ist) den nachstehenden Anforderungen genügen:

- im gesamten Meßbereich darf die Fehlerspanne für den einzelnen Zähler nicht größer sein als 4 %;
- die Fehlerwerte dürfen um nicht mehr als 1,5 % von den entsprechenden ursprünglichen Fehlerwerten abweichen.
Für den Durchfluß $Q_{\min}$ gilt diese Vorschrift nur für Fehlerveränderungen in negativer Richtung;
- der mechanische Druckverlust darf sich um nicht mehr als 20 N/m² (0,2 mbar) erhöht haben.“

4. Der Text des Anhangs Kapitel II Punkt 8.1 erhält folgende Fassung:

„8.1. Richtigkeitsprüfung

Ein Zähler genügt den Vorschriften hinsichtlich der Fehlergrenzen, wenn dies bei einer Prüfung mit den nachfolgend angegebenen Durchflüssen festgestellt wird:

- beim Durchfluß $Q_{\min}$;
- bei einem Durchfluß von etwa $\frac{1}{5} Q_{\max}$;
- beim Durchfluß $Q_{\max}$.

Wird die Prüfung unter anderen Bedingungen durchgeführt, so muß sie ein den vorgenannten Messungen gleichwertiges Ergebnis gewährleisten.“

5. Die Tabelle des Punkts 2.1 von Kapitel III wird durch folgende Tabelle ersetzt:

G	$Q_{\max}$ m ³ /h	Meßbereich		
		klein	mittel	groß
		$Q_{\min}$ m ³ /h		
25	40	8	4	2
40	65	13	6	3
65	100	20	10	5
100	160	32	16	8
160	250	50	25	13
250	400	80	40	20
400	650	130	65	32
650	1 000	200	100	50
1 000	1 600	320	160	80

6. Im Anhang Kapitel III erhält Buchstabe b) von Punkt 7.1 folgende Fassung:

„b) bei Turbinenradgaszählern:

$Q_{\min} - 1,5 Q_{\min} - 2,5 Q_{\min} - 0,25 Q_{\max} - 0,5 Q_{\max}$ und $Q_{\max}$.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1974

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die fünfundvierzigste Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG)

Nr. 1259/72

(74/332/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 324/74 ⁽⁶⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauer-ausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist auf Grund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein gegebenenfalls je nach dem Fettgehalt der Butter unterschiedlicher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Die zu der fünfundvierzigsten Einzelausschreibung abgegebenen Angebote erreichen nicht den Preis, zu dem angesichts der gegenwärtigen Lage auf dem Fettmarkt der Zuschlag erteilt werden könnte. Es

empfiehlt sich jedoch, zu Hinweiszwecken einen Mindestverkaufspreis und eine Verarbeitungskautions festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die fünfundvierzigste auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 28. Mai 1974 abgelaufen ist, wird

- a) der Mindestverkaufspreis, der bei der Erteilung des Zuschlags zugrunde zu legen ist, auf 90 RE/100 kg Butter mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen,
- b) unbeschadet der Vorschriften des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 die Verarbeitungskautions auf 99 RE/100 kg Butter

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Juni 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 35 vom 8. 2. 1974, S. 28.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1974

über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 813/74

(74/333/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74 vom 29. April 1974 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Reis ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 813/74 der Kommission vom 5. April 1974 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/74 vom 31. Mai 1974 ⁽⁶⁾, wurde eine Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis eröffnet. Entsprechend der Ausschreibungsbekanntmachung ⁽⁷⁾, geändert am 1. Juni 1974 ⁽⁸⁾, die diese Verordnung begleitet, beläuft sich die Gesamtmenge, die Gegenstand der Ausfuhrabschöpfung sein kann, auf etwa 60 000 Tonnen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG eine Mindestausfuhrabschöpfung festsetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, das heißt:

— den Zielen der gemeinsamen Marktorganisation für Reis, die darin bestehen, den Getreidemärkten eine hinsichtlich Versorgung und Handel ausgewogene Lage zu gewährleisten, und

— dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage des betreffenden Reises führt zur Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen des vollständig geschliffenen Langkornreises, die Gegenstand dieser Festsetzung sind, belaufen sich auf 1 800 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis auf der Grundlage der zum 13. Juni 1974 hinterlegten Angebote wird auf 40 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1974, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 52.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 39 vom 6. 4. 1974, S. 35.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 63 vom 1. 6. 1974, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1974

über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 888/74

(74/334/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Reis ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 888/74 der Kommission vom 16. April 1974 ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis eröffnet. Entsprechend der Ausschreibungsbekanntmachung ⁽⁶⁾, am 10. Mai 1974 geändert ⁽⁷⁾, die diese Verordnung begleitet, beläuft sich die Gesamtmenge, die Gegenstand der Ausfuhrabschöpfung sein kann, auf etwa 30 000 Tonnen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG eine Mindestausfuhrabschöpfung festsetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, das heißt:

— den Zielen der gemeinsamen Marktorganisation für Reis, die darin bestehen, den Getreidemärkten eine hinsichtlich Versorgung und Handel ausgewogene Lage zu gewährleisten, und

— dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73, wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage des betreffenden Reises führt zur Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen des geschälten Langkornreises, die Gegenstand dieser Festsetzung sind, belaufen sich auf 100 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis auf der Grundlage der zum 13. Juni 1974 hinterlegten Angebote wird auf 45,6 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 104 vom 17. 4. 1974, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 43 vom 17. 4. 1974, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 54 vom 10. 5. 1974, S. 3.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1974,

die zum 13. Juni 1974 im Rahmen der Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Rundkornreis nach der Verordnung (EWG) Nr. 1227/74 hinterlegten Angebote nicht zu berücksichtigen

(74/335/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74 vom 29. April 1974 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Reis ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1227/74 der Kommission vom 17. Mai 1974 ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Rundkornreis eröffnet.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG, entweder eine Mindestausfuhrabschöpfung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Ab-

satz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, oder der Ausschreibung keine Folge zu leisten.

Da die Mengen, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, erschöpft sind, werden die hinterlegten Angebote nicht berücksichtigt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zum 13. Juni 1974 im Rahmen der Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Rundkornreis nach der Verordnung (EWG) Nr. 1227/74 hinterlegten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 135 vom 18. 5. 1974, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

zur autonomen Erhöhung der Einfuhren in die Gemeinschaft von Juteerzeugnissen, die Gegenstand des Abkommens zwischen der EWG und Indien über den Handel mit Juteprodukten sind

(74/336/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/70 des Rates vom 20. Juli 1970 betreffend die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur autonomen Erhöhung der Einfuhren in die Gemeinschaft von Erzeugnissen, die in Drittländern Selbstbeschränkungsmaßnahmen unterliegen ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit Indien am 17. Dezember 1973 ein Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen geschlossen ⁽³⁾. Dieses Abkommen sieht die Selbstbeschränkung der indischen Ausfuhren auf einem Niveau vor, das von den beiden Vertragsparteien vereinbart worden ist.

Die irische Regierung hat darauf hingewiesen, daß es wegen der bei der irischen Industrie eingetretenen Veränderungen erforderlich sei, Juteeinfuhren auf einem höheren Niveau zuzulassen, als es anlässlich der Unterzeichnung des vorerwähnten Abkommens festgesetzt worden ist.

Um den Erfordernissen der irischen Industrie Rechnung zu tragen, erscheint es angebracht, autonom

die Einfuhren der Erzeugnisse der Kategorien 4 und 5 über den im vorerwähnten Abkommen vorgesehenen Selbstbeschränkungsplafond hinaus zu erhöhen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Kontingente —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Selbstbeschränkungsplafond für die Erzeugnisse der Kategorien 4 und 5 (Jutegewebe mit einer Breite von mehr als 150 cm), der in dem am 17. Dezember 1973 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indien geschlossenen Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen vorgesehen ist, wird autonom bis zum 31. Dezember 1974 von 8 437 t auf 8 752 t erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 41.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1974, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Lieferung von butteroil im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1366/74

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(74/337/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1366/74 der Kommission vom 31. Mai 1974 über die Ausschreibung für Lieferungen von butteroil nach Jordanien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾ hat die deutsche Interventionsstelle die Herstellung und Lieferung fas von 1 000 Tonnen butteroil für Jordanien ausgeschrieben.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 der Kommission vom 31. Mai 1974 über die Lieferung von butteroil nach bestimmten Entwicklungsländern im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾ sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote Höchstbeträge festgesetzt werden oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote können die Höchstbeträge auf die nachstehend genannte Höhe festgesetzt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1366/74 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Partie A: 1 132 798,5 Rechnungseinheiten,

Partie B: 1 132 797,9 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 46.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung von butteroil im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1296/74

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/338/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1296/74 der Kommission vom 21. Mai 1974 über die Ausschreibung einer Lieferung von butteroil an Mali im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾, hat die französische Interventionsstelle die Herstellung und Lieferung von 300 Tonnen butteroil für Mali ausgeschrieben.Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 567/74 der Kommission vom 8. März 1974 über die Lieferung von butteroil in die Sahel-Länder und nach Äthiopien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾ sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote kann der Höchstbetrag auf die nachstehend, genannte Höhe festgesetzt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Höchstbetrag, der bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1296/74 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird auf 705 774 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 23. 5. 1974, S. 50.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1974, S. 3.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1974,

der FAO Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche zur Verfügung zu stellen

(74/339/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 bezüglich einer Aktion zum Schutz des Viehbestands der Gemeinschaft gegen bestimmte Maul- und Klauenseuchenviren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts des guten Gesundheitszustands des Viehbestands in der Gemeinschaft kann der FAO einen Teil des Vorrats der Gemeinschaft an Impfstoffen zur Verfügung gestellt werden, um sie bei ihrer Aktion gegen die Maul- und Klauenseuche in Südosteuropa zu unterstützen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

Artikel 1

Ab 1. Juni 1974 stehen der FAO 250 000 Dosen Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche des Typs Asia 1 als Beitrag der EWG zu der Aktion gegen die Maul- und Klauenseuche in Südosteuropa zur Verfügung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1974

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die sechsendvierzigste Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72

(74/340/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 324/74 ⁽⁶⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist auf Grund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein gegebenenfalls je nach dem Fettgehalt der Butter unterschiedlicher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskautions zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der sechsendvierzigsten Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die sechsendvierzigste auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 11. Juni 1974 abgelaufen ist, wird

- a) der Mindestverkaufspreis, der bei der Erteilung des Zuschlags zugrunde zu legen ist, auf 90 RE/100 kg Butter mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen,
- b) unbeschadet der Vorschriften des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 die Verarbeitungskautions auf 99 RE/100 kg Butter

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 35 vom 8. 2. 1974, S. 28.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1974

zur Änderung der Entscheidungen der Kommission vom 8. Dezember 1972 und
22. Dezember 1972 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten zum Verkauf von
Butter zu herabgesetzten Preisen in Form von Butterreinfett

(Nur der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(74/341/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zu-
letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
662/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des
Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grund-
regeln für die Interventionen auf dem Markt für
Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2714/72 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die in den nachstehenden Entscheidungen vorge-
sehenen Zwecke kann nur die vor dem 1. August
1973 eingelagerte Butter verwendet werden:

- Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember
1972 zur Ermächtigung des Königreichs Belgien,
des Großherzogtums Luxemburg und des König-
reichs der Niederlande zum Verkauf von Butter
zu herabgesetzten Preisen in Form von Butter-
reinfett ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entschei-
dung vom 5. November 1973 ⁽⁶⁾;
- Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember
1972 zur Ermächtigung der Bundesrepublik
Deutschland zum Verkauf von Butter zu herab-
gesetzten Preisen in Form von Butterreinfett ⁽⁷⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung vom
5. November 1973.

Ein Teil der Buttermengen, die Gegenstand der oben-
genannten Ermächtigungen sind, ist noch nicht über-
nommen worden, und vor dem 1. August 1973 ein-
gelagerte Butter steht praktisch nicht mehr zur Ver-
fügung. Daher empfiehlt es sich, in Anbetracht der
Entwicklung der Bestände in öffentlicher Lagerhal-
tung der Gemeinschaft das für die betreffende Butter
festgesetzte Einlagerungsdatum zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Entscheidungen der Kommission
vom 8. Dezember 1972 und vom 22. Dezember 1972
wird jeweils das Datum des 1. August 1973 durch
das Datum des 1. Januar 1974 ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik
Deutschland, das Königreich Belgien, das Großher-
zogtum Luxemburg und das Königreich der Nieder-
lande gerichtet.

Brüssel, den 18. Juni 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 346 vom 17. 12. 1973, S. 7.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 41.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1974

zur Änderung der Entscheidung der Kommission 74/133/EWG vom 14. Februar 1974 über die Anwendung von Schutzmaßnahmen für bestimmte unter Kapitel 73 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende Stahlerzeugnisse durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gemäß Artikel 135 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge

(74/342/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, insbesondere auf Artikel 135,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission 74/133/EWG vom 14. Februar 1974 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs vom 18. Juni 1974,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der Ereignisse, die Ende 1973 und Anfang 1974 im Vereinigten Königreich eintraten und die Kommission veranlaßten, ihre Entscheidung 74/134/EGKS vom 18. Februar 1974 ⁽²⁾ für bestimmte Kohle- und Stahlerzeugnisse zu erlassen, die in Artikel 81 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erwähnt sind, liegt die britische Kohle- und Stahlerzeugung erheblich unter der normalen Erzeugung. Es ist nicht möglich, rasch andere Versorgungsquellen zu finden.

Die Kommission beabsichtigt, die oben erwähnte Entscheidung der Kommission 74/134/EGKS hinsichtlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse zu ändern.

Mit diesen Maßnahmen können die Versorgungsprobleme auf den Sektoren, die Hauptverbraucher der nicht unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen sind, nicht gelöst werden. Es ist damit zu rechnen, daß infolgedessen diese Sektoren auf erhebliche und voraussichtlich anhaltende Versorgungsschwierigkeiten stoßen.

Es zeigt sich nunmehr, daß es möglich ist, die Auswirkungen dieses Sachverhalts durch Maßnahmen abzuschwächen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes weniger als die Maßnahmen stören, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 14. Februar 1974 zur Überwindung der durch die Einstellung der Kohleerzeugung verursachten Schwierigkeiten genehmigt hat.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß infolgedessen die Entscheidung vom 14. Februar 1974 geändert werden muß. Trotzdem sind Schutzmaßnahmen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes weniger stören, erforderlich, um die Eisen- und Stahlindustrie des Vereinigten Königreichs in die Lage zu versetzen, wieder einen befriedigenden Produktionsstand zu erreichen.

Die Laufzeit der Maßnahme, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, darf die Frist nicht überschreiten, die unbedingt erforderlich ist, um die in Artikel 135 der Beitrittsakte genannten Ziele zu erreichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung der Kommission 74/133/EWG vom 14. Februar 1974 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für bestimmte unter Kapitel 73 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse, die in der Anlage aufgeführt sind, ein „Open General Export Licence“-Verfahren einzuführen.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Entscheidung kann das Vereinigte Königreich nach Beratung mit der Kommission ein Lizenzsystem einführen, um

— die Ausfuhr dieser Erzeugnisse in Drittländer zu beschränken;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1974, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1974, S. 20.

- die Lieferung dieser Erzeugnisse in die übrigen Mitgliedstaaten zu überwachen und, soweit erforderlich, zu beschränken; diese Maßnahmen dürfen bei den einzelnen in Frage stehenden Erzeugnissen auf keinen Fall restriktiver als die auf die Ausfuhren in dritte Länder angewandten Maßnahmen sein.

(3) Die britische Regierung sorgt dafür, daß die Anwendung der genehmigten Maßnahmen den freien Warenverkehr nicht stärker beschränkt, als zur Erreichung der Ziele dieser Maßnahmen unbedingt erforderlich ist, und insbesondere eine fühlbare Zunahme der Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten fördert.“

Artikel 2

Artikel 5 der Entscheidung 74/133/EWG vom 14. Februar 1974 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 gilt diese Entscheidung bis zum 1. Oktober 1974.“

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1974

über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 813/74

(74/343/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Reis ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 813/74 der Kommission vom 5. April 1974 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/74 vom 31. Mai 1974 ⁽⁶⁾, wurde eine Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis eröffnet. Entsprechend der Ausschreibungsbekanntmachung ⁽⁷⁾, geändert am 1. Juni 1974 ⁽⁸⁾, die diese Verordnung begleitet, beläuft sich die Gesamtmenge, die Gegenstand der Ausfuhrabschöpfung sein kann, auf etwa 60 000 Tonnen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG eine Mindestausfuhrabschöpfung festsetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buch-

staben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, das heißt:

- den Zielen der gemeinsamen Marktorganisation für Reis, die darin bestehen, den Getreidemärkten eine hinsichtlich Versorgung und Handel ausgewogene Lage zu gewährleisten, und
- dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage des betreffenden Reises führt zur Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen des vollständig geschliffenen Langkornreises, die Gegenstand dieser Festsetzung sind, belaufen sich auf 7 500 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis auf der Grundlage der zum 20. Juni 1974 hinterlegten Angebote wird auf 40 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1974, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 52.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 39 vom 6. 4. 1974, S. 35.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 63 vom 1. 6. 1974, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1974

über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 888/74

(74/344/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Reis ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 888/74 der Kommission vom 16. April 1974 ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis eröffnet. Entsprechend der Ausschreibungsbekanntmachung ⁽⁶⁾, am 10. Mai 1974 geändert ⁽⁷⁾, die diese Verordnung begleitet, beläuft sich die Gesamtmenge, die Gegenstand der Ausfuhrabschöpfung sein kann, auf etwa 30 000 Tonnen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG eine Mindestausfuhrabschöpfung festsetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buch-

staben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, das heißt:

- den Zielen der gemeinsamen Marktorganisation für Reis, die darin bestehen, den Getreidemärkten eine hinsichtlich Versorgung und Handel ausgewogene Lage zu gewährleisten, und
- dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73, wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage des betreffenden Reises führt zur Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen des geschälten Langkornreises, die Gegenstand dieser Festsetzung sind, belaufen sich auf 700 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis auf der Grundlage der zum 20. Juni 1974 hinterlegten Angebote wird auf 40 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 104 vom 17. 4. 1974, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 43 vom 17. 4. 1974, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 54 vom 10. 5. 1974, S. 3.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1974

zur Änderung der Entscheidung der Kommission 74/134/EGKS vom 18. Februar 1974
über die Anwendung von Artikel 37 des EGKS-Vertrags auf das Vereinigte Königreich

(74/345/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf die Entscheidung 74/134/EGKS der Kommission vom 18. Februar 1974 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs vom 18. Juni 1974,

nach Anhörung des Rates der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der Ereignisse, die Ende 1973 und Anfang 1974 eingetreten sind und die Kommission veranlaßt haben, die Entscheidung 74/134/EGKS vom 18. Februar 1974 zu erlassen, liegt die Kohleerzeugung noch beträchtlich unter der normalen Höhe; sie belief sich in den neun Wochen vor dem 11. Mai 1974 auf 18 900 000 t (letzte bekannte Zahlen), während sie im gleichen Zeitraum 1973 23 100 000 t erreichte. In Anbetracht der Ferienzeit kann der normale Produktionsstand Ende des Sommers 1974 nicht erreicht werden.

Die Vorratsmengen liegen weiterhin erheblich unter den vor diesen Ereignissen verzeichneten Mengen. Besonders niedrig sind vor allem die Vorräte der Kraftwerke, die im Mai 1974 rund 10 000 000 t betrugen, während sie im gleichen Zeitraum im Mai 1973 17 000 000 t erreichten. Diese Vorräte waren nur um 500 000 t höher als am Ende des Bergarbeiterstreiks.

Es ist nicht möglich, kurzfristig andere Versorgungsquellen für die Kraftwerke zu finden.

Außerdem sind die derzeitigen Vorräte der Kraftwerke sowohl zwischen den verschiedenen Gebieten des Vereinigten Königreichs als auch zwischen den einzelnen Kraftwerken innerhalb dieser Gebiete ungleich verteilt.

Wenn die Gesamtvorräte unter 7 000 000 t zurückgehen, sind die beiden „Electricity Generating Boards“ nicht mehr in der Lage, den gesamten Bedarf zu decken, weil dann bestimmte Kraftwerke nicht mehr über verwendbare Kohle verfügen würden.

Eine Umverteilung der vorhandenen Vorräte zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten wäre technisch schwierig und wirtschaftlich zu kostspielig.

Nach den Vorausschätzungen der britischen Regierung würde der Umfang der bei den Kraftwerken Anfang des nächsten Winters verfügbaren Vorräte nicht über 13 000 000 t hinausgehen; diese Menge liegt weit unter den als Mindestmenge erwünschten 16 000 000 bis 17 000 000 t. Diese vorausgeschätzte Menge würde nur drei Wochen Stromerzeugung im Winter entsprechen.

Soweit Eisen- und Stahlerzeugnisse betroffen sind, wurden nach den letzten statistischen Angaben, die die Kommission erhalten hat, im Mai 1974 1 890 000 t Rohstahl erzeugt, d. h. 83 % der vor Beginn der Krise erzielten Monatserzeugung. Die Rohstahlerzeugung in den ersten 5 Monaten des Jahres 1974 lag um eine Monatserzeugung unter der normalen Erzeugung. Die Hauptschwierigkeit für eine Wiederbelebung der Eisen- und Stahlerzeugung liegt im wesentlichen in der Verschlechterung des feuerfesten Futters der während des Bergarbeiterstreiks erloschenen Hochöfen. Es ist nicht möglich, kurzfristig andere Versorgungsquellen für diese Erzeugnisse zu finden.

Diese Schwierigkeiten dürften in den Sommermonaten anhalten.

Unter diesen Umständen könnte sich die Wirtschaftslage im Vereinigten Königreich weiter verschlechtern, wenn Kohle- und Stahlerzeugnisse nach dem Prinzip des freien Warenverkehrs, wie es im EGKS-Vertrag und in der Beitrittsakte vorgesehen ist, in andere Mitgliedstaaten geliefert werden.

Die besondere, außerordentliche Lage bei der unter die Tarifnummer 27.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Kohle, die zu der Entscheidung vom 18. Februar 1974 führte, hat sich noch nicht normalisiert. Diese Lage kann sich wieder verschlechtern, wenn die Maßnahmen, die die Kommission ergriffen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1974, S. 20.

hat, um ihr ein Ende zu machen, nicht erneuert werden; dabei muß auf eine fühlbare Zunahme der Ausfuhren in die übrigen Mitgliedstaaten geachtet werden.

Es erscheint jetzt jedoch möglich, die Folgen der Lage bei Eisen- und Stahlerzeugnissen durch Maßnahmen abzuschwächen, die das Funktionieren des gemeinsamen Marktes weniger als die von der Kommission durch ihre Entscheidung vom 18. Februar 1974 ergriffenen Maßnahmen stören.

Die Kommission hält es daher für richtig, ihre Entscheidung vom 18. Februar 1974 zu ändern.

Derartige Maßnahmen sind andererseits erforderlich, damit dieser Sektor der Gemeinschaft die oben erwähnten schweren, außerordentlichen Schwierigkeiten überwinden kann.

Zur Wahrung der grundlegenden Interessen der Gemeinschaft und vor allem des freien Warenverkehrs, müssen die gemäß Artikel 37 des EGKS-Vertrags ergriffenen Maßnahmen enge Ausnahmen darstellen. Diese Maßnahmen müssen zeitlich begrenzt sein. Diese Entscheidung muß daher spätestens am 1. Oktober 1974 ihre Gültigkeit verlieren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen der Entscheidung der Kommission 74/134/EGKS vom 18. Februar 1974 für die unter Tarifnummer 27.01 des einheitlichen EGKS-Tarifs fallende Kohle gelten bis zum 1. Oktober 1974.

Die britische Regierung sorgt dafür, daß die Durchführung der genehmigten Maßnahmen sich nicht beschränkender auf den freien Warenverkehr auswirkt, als zur Erreichung des Ziels dieser Maßnahmen unbedingt erforderlich ist. Sie wird insbesondere eine fühlbare Zunahme der Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten fördern.

Artikel 2

Hinsichtlich der in Artikel 81 des EGKS-Vertrags erwähnten Eisen- und Stahlerzeugnisse (mit Ausnahme der unter die Tarifnummer 73.03 des einheitlichen EGKS-Tarifs fallenden Erzeugnisse):

1. Artikel 2 der Entscheidung 74/134/EGKS vom 18. Februar 1974 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Das Vereinigte Königreich führt für die in Artikel 81 des EGKS-Vertrages erwähnten Eisen- und Stahlerzeugnisse (mit Ausnahme der unter die Tarifnummer 73.03 des einheitlichen EGKS-Tarifs fallenden Erzeugnisse) ein „Open General Export Licence“-Verfahren ein.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Entscheidung kann das Vereinigte Königreich nach Beratung mit der Kommission ein Genehmigungsverfahren einführen, um

— die Ausfuhren dieser Erzeugnisse in Drittländer zu beschränken;

— die Lieferung dieser Erzeugnisse in die übrigen Mitgliedstaaten zu überwachen und, soweit erforderlich, zu beschränken; diese Maßnahmen dürfen bei jedem dieser Erzeugnisse auf keinen Fall beschränkender als für Ausfuhren in dritte Länder sein.

(3) Die britische Regierung wird dafür sorgen, daß sich die Durchführung der genehmigten Maßnahmen nicht beschränkender auf den freien Warenverkehr auswirkt, als zur Erreichung des Ziels dieser Maßnahmen unbedingt erforderlich ist, und insbesondere eine fühlbare Zunahme der Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten fördert.“

2. Artikel 6 der Entscheidung 74/134/EGKS vom 18. Februar 1974 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 gilt diese Entscheidung bis zum 1. Oktober 1974.“

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI